

Geschäftsbericht : Entwicklung der Kreisfinanzen durch Corona-Pandemie

Meine Damen und Herren Abgeordnete des Kreistages Oder-Spree,

ich habe den Finanzausschuss über die Einflüsse und die Auswirkungen der Corona-Pandemie bereits auf der Sitzung des Ausschusses am 8.Juni unterrichtet, wegen der besonderen Bedeutung hat mich der Landrat gebeten, sie aber auch als Gesamtgremium zu unterrichten.

Das Herunterfahren des öffentlichen Lebens aber auch der Wirtschaft über Wochen wird natürlich erhebliche Auswirkungen auf die Finanzen haben.

Der bislang beispiellose Einbruch der zu erwartenden Steuereinnahmen wird alle staatlichen Ebenen vor enorme Herausforderungen stellen. Auch wenn bereits, was ich sehr begrüße und anerkenne, das Land Brandenburg mit den kommunalen Spitzenverbänden im Bundesvergleich sehr frühzeitig einen „Kommunalen Rettungsschirm Brandenburg“ vereinbart hat, wird zumindest in den folgenden Jahren 2021 und 2022 mit Mindereinnahmen im Vergleich zu den Vorjahren zu rechnen sein. Gesetzgeberisch bedarf alles, was über das Jahr 2020 hinausgeht, noch der Umsetzung durch Entscheidungen des Landesgesetzgebers. Die Landesregierung hat zugesagt sich für eine zeitnahe parlamentarische Befassung einsetzen.

Wenn Auswirkungen der Krise auf die Kreisfinanzen unvermeidlich sind, stellen sich die Folgefragen, zu welchem Zeitpunkt das sein wird und in welcher Höhe.

Zeitlich erreichen die finanziellen Auswirkungen der Krise Kreise und Gemeinden zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Dies liegt am staatlichen Finanzierungssystem der Gemeindefinanzierung.

Ganz kurz zusammengefasst:

Beide erhalten Zuweisungen aus den Finanzausgleichsgesetzen. Daneben erheben die Gemeinden eigene Steuern. Hier sind insbesondere die Einnahmen aus der Gewerbesteuer im Fokus.

Zuweisungen nach dem Finanzausgleich 2020 richten sich nach der Haushaltsgesetzgebung des Landes für 2020. Hier verzichtet das Land auf Änderungen, so dass es bei den Zuweisungen in diesem Jahr keine Abzüge gibt.

Allerdings beruht der Landeshaushalt und damit auch einzelne Teile auf einer Prognose nämlich der Steuerschätzungen. Im Folgejahr wird im Regelfall dann nach den tatsächlichen Zahlen abgerechnet. Der Einbruch bei den laufenden Steuereinnahmen erreicht den Landkreis damit zu diesem Zeitpunkt.

Die direkten finanziellen Aufwendungen für die Corona-Pandemie des Landkreises, die diesen im Jahr 2020 treffen, sind damit übersichtlich. Die Vorlage 32/2020 weist diese aus.

Diese wenigen Erläuterungen wollte ich voranstellen, damit sie die Maßnahmen und deren Wirkung im kommunalen Rettungsschirm besser verstehen können.

Was ist also vorgesehen:

Die Maßnahmen aus dem kommunalen Rettungsschirm umfassen ein Gesamtvolumen von 580,7 Mio. € und setzen sich aus drei Bestandteilen zusammen:

1. Besondere Bedarfszuweisungen insbesondere für Gemeinden aus dem Ausgleichsfonds (bis zu 25,9 Mio. €) sowie pauschale Mehrbelastungsausgleiche für kreisfreie Städte und Landkreise (45 Mio.€) als auch den kreisangehörigen Raum (25 Mio. €) aus dem Rettungsschirm des Landes gemäß § 8a Haushaltsgesetz 2020 aufgrund einer Billigkeitsrichtlinie des MIK.
Die Zuweisungen für die akut durch die Krise betroffenen Gemeinden sollen im Rahmen des § 19 Finanzausgleichgesetzes und einer angepassten Richtlinie durch das MIK erfolgen.
Die Verteilung des pauschalen Mehrbelastungsausgleichs für Kreise und kreisfreien Städte soll durch einen Grundbetrag pro Empfänger und ansonsten einwohnerbezogen erfolgen.
Die Verteilung des pauschalen Mehrbelastungsausgleichs für kreisangehörige Gemeinden soll einwohnerbezogen erfolgen.
2. Anteiliger Ausgleich der prognostizierten Mindereinnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich für das Jahr 2021 zu 75 % (85,8 Mio. €) sowie hälftiger Verzicht auf die Abrechnung des Steuerverbundes für das Jahr 2020 (123,6 Mio. €) durch das Land. Der verbleibende Restbetrag wird aufgesplittet zu je 50 %, welche erst in den Jahren 2023 und 2024 bei der Verbundmasse zum Abzug gebracht werden.
3. Anteilige Kompensation der kommunalen Steuermindereinnahmen (179,5 Mio. €) sowie Garantie für den vom Bund in Aussicht gestellten Gewerbesteuerausgleich (93,2 Mio. €) Das Land gleicht damit die für die Gemeinden prognostizierten Mindereinnahmen im Jahr 2020 zu 50 % und im Jahr 2021 zu 75 % aus.

Was bedeutet das für die Kreisfinanzen nun konkret:

Die Pauschale aus Ziffer 1 wird zur Stärkung des Kreishaushalts 2020 führen und zur Deckung der Aufwendungen für die Krisen herangezogen.

Die Regelungen zur Abrechnung des Finanzausgleichs wird auf jeden Fall helfen, die finanziellen Folgen der Krise im Haushaltsjahr 2021 zu beherrschen. Wir sind ja bereits bei der Haushaltsplanung für das Jahr 2021. Die Verhandlungen zum Rettungsschirm haben natürlich Auswirkungen auf die sog. Orientierungsdaten, die das Land zur Verfügung stellt und die die voraussichtlichen Anteile am Finanzausgleich beinhalten. Diese müssen jetzt auf vereinbarter Basis berechnet werden und werden uns erst mit Verzögerung voraussichtlich im Juli zur Verfügung gestellt. Ausnahmsweise kann ich einer derartigen Verzögerung mal was abgewinnen.

Auch die Stärkung der Gemeindefinanzen kann aus Kreissicht nur begrüßt werden. Wie Sie wissen, sind wir zum Ausgleich dafür, dass der Kreis keine eigenen Steuereinnahmen hat, an den Steuereinnahmen der Gemeinden über die Kreisumlage beteiligt.

Zum heutigen Zeitpunkt können alle finanziellen Folgen der Krise nicht abschließend quantifiziert werden. Dies hängt insbesondere mit der Erholung der Wirtschaft zusammen.

Spätestens mit dem Fortschritt bei der Aufstellung des Haushaltsplans werde ich Sie unterrichtet halten.